

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 25. Januar 1909.

No. 3.

Inhalt: Verordnung betr. Gewerbesteuer in den Bezirken Ssongea und Kilimatinde. — Verfügung betr. Abänderung der Dienstanweisung betr. Gewährung freier Wohnungen. — Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Verordnung über das Marktwesen in Kilwa auf die Ortschaften Kigeani und Maribani. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern. — Personalien. — Bekanntmachung der Usambara-bahn betr. Beförderung von Hanf, Baumwolle und Kapok. —

Verordnung.

Mit dem 1. April 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907, Amtl. Anzeiger Nr 3/1908, für den Bezirk Ssongea und den Militärbezirk Kilimatinde in Kraft.

Daressalam, den 18. Januar 1909

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 25399. I. N. S.

Verfügung.

Mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts wird die Dienstanweisung betr. die Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte vom 25. August 1903 dahin abgeändert, daß an die Stelle des bisherigen § 8 die nachstehenden Bestimmungen treten.

§ 8.

Die Mietsentschädigung wird den einen Heimatsurlaub antretenden Angehörigen des Gouvernements (einschließlich der Schutztruppe) bis zum Schluss desjenigen Monats gezahlt, in welchem die Abreise von ihrem Amtssitze erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, daß die anderweite entgeltliche Verwertung der Wohnung zu einem der Mietsentschädigung gleich kommenden Betrage nicht schon vorher stattgefunden hat. Ist ein geringerer Betrag erzielt worden, so wird der Unterschied zwischen diesem und der Mietsentschädigung gezahlt.

Die Mietsentschädigung ist wieder zuständig vom Tage des Wiedereintreffens am Amtssitze ab.

§ 8 a

Im Falle einer Versetzung wird den Angehörigen des Gouvernements (einschließlich der Schutztruppe), welche eine Mietwohnung inne haben, der Mietzins vergütet, den sie für ihre Wohnung an ihrem bisherigen Amtssitze von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf die für die betreffende Zeit zuständige Mietsentschädigung nicht übersteigen und längstens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Den Angehörigen des Gouvernements (einschließlich

der Schutztruppe) welche in einem eigenen Hause wohnen, wird im gleichen Falle für längstens sechs Monate eine Vergütung in Höhe der Mietsentschädigung gewährt. In beiden Fällen erfolgt die Bewilligung nur gegen Beibringung des Nachweises, daß die Wohnung zu angemessenem Preise nicht hat weitervermietet werden können und tatsächlich auch nicht weitervermietet worden ist, sowie ferner nur unter der Bedingung, daß die Wohnung dem Gouvernement zur Benutzung überlassen wird.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die Wohnung selbst, als auch auf die dazu gehörige Ausstattung. Sind im einzelnen Falle bei der Wohnung selbst und bei der Ausstattung nicht die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung zutreffend, so findet eine getrennte Berechnung der Vergütung statt; hierbei werden als Mietsentschädigung für die leere Wohnung 85% und als Mietsentschädigung für die Ausstattung 15% der Einheitssätze (§ 4) angesehen.

§ 8 b.

Bei Dienstreisen tritt bis zu einer Dauer von vier Wochen eine Veränderung im Bezuge der Mietsentschädigung nicht ein.

Für die über vier Wochen hinausgehende Zeit sowie bei Dienstreisen, deren längere Dauer von vornherein feststeht, für die ganze Dauer der Dienstreise kommt die Mietsentschädigung in Wegfall. An ihrer Stelle wird eine Vergütung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 8 a gewährt; die Vergütung wird indessen auch für die über sechs Monate hinausgehende Zeit gewährt, falls nicht von vornherein feststeht, dass die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus dauert und die Lösung des Mietvertrages nicht möglich ist.

Bleiben bei Dienstreisen Familienmitglieder am Amtssitze zurück, so tritt irgendwelche Beschränkung der Mietsentschädigung nicht ein.

Daressalam, den 20. Januar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 20576. III/08.

Bekanntmachung.

Die Verordnung betr. das Marktwesen in Kilwa vom 30. Januar 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. 5) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1909 auf die Ortschaften Kigeani und Marimbani auf Mafia ausgedehnt. Die 2 Kilometer-Umkreise sind vom Standort der Markthalle aus zu rechnen.

Daressalam, den 20. Januar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 787. I N. S.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901 ernenne ich nach Vorschlag des Bezirksamtmanns an Stelle des verzogenen Paters Flick den Oberarzt Dr. Wünn zum Mitglied, und an Stelle der verzogenen stellvertretenden Mitglieder Bergbauunternehmer Naaf und Oberförster Dr. Holtz den Ansiedler Fritz Korn und den Pflanzer Kurt Steinbeck zu Stellvertretern.

Daressalam, den 21. Januar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. N. 1066/09.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Heimgereist mit R. P. D. „Herzog“ am 17. Januar 1909: Kolonial-Eleven Orth und Haun.

Versetzt: Sekretär Nicklas zum Bezirksamt hier, Assessor Beckler und kom. Sekretär Scharlau zum Bezirksamt Wilhelmstal, abgereist mit Gouvernements-Dampfer am 1. Januar 1909. bezw. mit D. O. A. L. Dampfer am 17. Januar 1909.

Ernannt: Bureaugehilfe E. Schneider, die Kanzlisten J. Kuhne, Lichtenstein und Feldmann, sowie Kanzleigehilfe Nippen zu kommissarischen Bureauassistenten II. Klasse mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 ab.

Eingestellt: Kanzleigehilfe Spethmann am 15. Januar 1909 bei der Flottille.

Ausgeschieden: Kanzleigehilfe Pfitzner mit dem 9. Januar 1909.

Verstorben: Hilfsförster Jungfer am 15. Januar 1909.

Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Oberleutnant Tafel, Oberarzt Junges (in Tanga), überz. Sergeant Ohnesorge, Unteroffiziere Graumann, Ewald, Use, Ziemann, Hersing, überz. Sanitätsfeldwebel Teschner vom Heimatsurlaub bezw. neu, Haupt-

mann Jördens von Kondoa-Irangi, Leutnant Arneth von Ujdjji, Intendanturrat v. Lagiewski von Revisionsreise.

Beurlaubt: a. Im Schutzgebiet: Feldwebel Bast und Ehrhardt. b. In die Heimat: Unteroffiziere Wiesen, Wernecke.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Paschen als Führer zum Rekruten-Depot, Oberleutnant Hudemann zum Führer der 13. Kompanie, Leutnant v. Buchwaldt, Liwale, nach Daressalam, Leutnant Arneth zur Expedition des Herrn Unterstaatssekretärs v. Lindequist, Stabsarzt Dr. Engeland an das Lienhardt-Sanatorium Wugiri, Oberarzt Dr. Ruschhaupt zur 7. Kompagnie Bukoba, Oberarzt Jungels zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, Feldwebel Thiem, Liadi, nach Daressalam, Feldwebel Faust zum Stabe, Vizefeldwebel Kraus zur 9. Kompagnie Usumbura, Sergeant Hennemann zur 3. Kompagnie Lindi, Sergeant Ferdinand zur 12. Kompagnie Mahenge, Sergeant Schulz zur 11. Kompagnie Usumbura, überz. Sergeant Ohnesorge zur 5. Kompagnie, Unteroffizier Graumann zur 6. Kompagnie Ujdjji, Unteroffizier Rauscher zur 9. Kompagnie Usumbura, Unteroffizier Czezetka zum Stabe, Unteroffizier Ewald als 2. Kammerunteroffizier zum Stabe, Unteroffizier Use zur Maschinen-Gewehr-Abteilung, Unteroffizier Ziemann zur 5. Kompagnie, Unteroffizier Hersing zum Rekruten-Depot, überz. Sanitätsfeldwebel Sacher zur Schlafkrankheitsbekämpfungs-Expedition Schirati.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Stabsärzte Dr. Kudicke und Dr. Marshall, Feldwebel Schlösser, Vizefeldwebel Friebe, Klingler, Hagemann, Unteroffizier Baumann.

Befördert: Feuerwerker Wolfahrt zum überz. Oberfeuerwerker ohne Gewährung der höheren Gebühnisse, Sanitätssergeant Pfand zum überz. Sanitätsfeldwebel ohne Gebühnisveränderung.

Bekanntmachung.

Für die Beförderung von Hanf, Baumwolle und Kapok in Wagenladungen tritt bis auf Weiteres die No. 12 der Grundzüge für die Frachtenberechnung des Tarifs der Usambara-Eisenbahn ausser Kraft. An deren Stelle tritt die Bestimmung, daß als Mindestgewicht bei Hanf 5000 kg. und bei Baumwolle und Kapok 4000 kg. in Ansatz gebracht und daß im Uebrigen das tatsächliche Gewicht in Rechnung gestellt wird. Die Tarifänderung tritt am 1. Februar dieses Jahres in Kraft.

Die Betriebsleitung der Usambara-Eisenbahn.